

August 2021

erscheint  
am 06.08.2021

# AMTSBLATT der Gemeinde Lichtenau

www.gemeinde-lichtenau.de



Jahrgang 22,  
Sonderdruck 1/2021

mit den Ortsteilen Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach,  
Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau und Ottendorf

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
001	<b>Teil von Ortsteil Oberlichtenau:</b> <i>ohne</i> An der Gemeindewiese, Chemnitzer Str., Sachsenstr., Siedlungsweg, Untere Hauptstr., <b>Teil von Ortsteil Auerswalde:</b> Alte Kolonie, Amtmannstr., An der Autobahn, Auerswalder Hauptstr. 1 – 41 und 2 – 22, August-Bebel-Str., Chemnitzer Landstr., Ebersdorfer Weg, Gartenweg, Goethestr., Heinrich-Heine-Str., Karl-Hartig-Str., Karl-Marx-Str., Lessingstr., Ottendorfer Str., Rathausstr., Robert-Koch-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Schillerstr., Schulberg, Schulweg, Theodor-Körner-Str., Walter-Rathenau-Str.	<b>Oberschule Lichtenau</b> Bahnhofstraße 11 09244 Lichtenau	JA
002	<b>Teil von Ortsteil Auerswalde:</b> <i>ohne</i> Alte Kolonie, Amtmannstr., An der Autobahn, Auerswalder Hauptstr. 1 – 41 u. 2 – 22, August-Bebel-Str., Chemnitzer Landstr., Ebersdorfer Weg, Gartenweg, Goethestr., Heinrich-Heine-Str., Karl-Hartig-Str., Karl-Marx-Str., Lessingstr., Ottendorfer Str., Rathausstr., Robert-Koch-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Schillerstr., Schulberg, Schulweg, Theodor-Körner-Str., Walter-Rathenau-Str.	<b>Dorfgemeinschaftshaus Auerswalde</b> Am Erlbach 4 09244 Lichtenau	NEIN
003	<b>Ortsteil Garnsdorf</b>	<b>Haus des Gastes Garnsdorf</b> Garnsdorfer Hauptstraße 104 D 09244 Lichtenau	NEIN
004	<b>Ortsteil Niederlichtenau,</b> <b>Teil von Ortsteil Oberlichtenau:</b> An der Gemeindewiese, Chemnitzer Str., Sachsenstr., Siedlungsweg, Untere Hauptstr.	<b>Grundschule Niederlichtenau</b> Merzdorfer Straße 1 09244 Lichtenau	NEIN
005	<b>Ortsteil Merzdorf</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf</b> Martinstraße 73 09244 Lichtenau	NEIN
006	<b>Teil von Ortsteil Ottendorf:</b> <i>ohne</i> Bachgasse, Gottfried-Schenker-Str., Hohe Str., Kalkofen, Krumbacher Str., Mittweidaer Str.	<b>Grundschule Ottendorf</b> Schulstraße 17 09244 Lichtenau	NEIN
007	<b>Ortsteil Krumbach</b> <b>Ortsteil Biensdorf</b> <b>Teil von OT Ottendorf:</b> Bachgasse, Gottfried-Schenker-Str., Hohe Str., Kalkofen, Krumbacher Str., Mittweidaer Str.	<b>Wohn- und Geschäftshaus Krumbach</b> Dorfstraße 13 09244 Lichtenau	NEIN

Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Weiterhin werden 2 Briefwahlbezirke (008 und 009) gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratssaal bzw. in der Oberschule Lichtenau zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lichtenau, den 01.08.2021

Andreas Graf, Bürgermeister

## Öffentlichen Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS)

Im Wahlbezirk Niederlichtenau (004) und im Briefwahlbezirk (008) kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 6) verschlüsselt sind, verwendet. In den übrigen Urnenwahlbezirken und im Briefwahlbezirk 009 erfolgt keine repräsentative Wahlstatistik.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen- / Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfassen müssen.

- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.

- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.

- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden zehn Geburtsjahresgruppen getrennt nach *männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister* sowie *weiblich* festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2001 bis 2003	G1	2001 bis 2003
A2	1997 bis 2000	G2	1997 bis 2000
B1	1992 bis 1996	H1	1992 bis 1996
B2	1987 bis 1991	H2	1987 bis 1991
C1	1982 bis 1986	I1	1982 bis 1986
C2	1977 bis 1981	I2	1977 bis 1981
D1	1972 bis 1976	K1	1972 bis 1976
D2	1962 bis 1971	K2	1962 bis 1971
E1	1952 bis 1961	L1	1952 bis 1961
F1	1951 und früher	M1	1951 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für sechs Geburtsjahresgruppen getrennt nach *männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister* sowie *weiblich*:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1997 bis 2003	G	1997 bis 2003
B	1987 bis 1996	H	1987 bis 1996
C	1977 bis 1986	I	1977 bis 1986
D	1962 bis 1976	K	1962 bis 1976
E	1952 bis 1961	L	1952 bis 1961
F	1951 und früher	M	1951 und früher

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lichtenau

1. Am 26.09.2021 findet die Wahl des Bürgermeisters statt.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl des Bürgermeisters ist der 17.10.2021

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
001	<b>Teil von Ortsteil Oberlichtenau:</b> <i>ohne</i> An der Gemeindewiese, Chemnitzer Str., Sachsenstr., Siedlungsweg, Untere Hauptstr., <b>Teil von Ortsteil Auerswalde:</b> Alte Kolonie, Amtmannstr., An der Autobahn, Auerswalder Hauptstr. 1 – 41 und 2 – 22, August-Bebel-Str., Chemnitzer Landstr., Ebersdorfer Weg, Gartenweg, Goethestr., Heinrich-Heine-Str., Karl-Hartig-Str., Karl-Marx-Str., Lessingstr., Ottendorfer Str., Rathausstr., Robert-Koch-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Schillerstr., Schulberg, Schulweg, Theodor-Körner-Str., Walter-Rathenau-Str.	<b>Oberschule Lichtenau</b> Bahnhofstraße 11 09244 Lichtenau	JA
002	<b>Teil von Ortsteil Auerswalde:</b> <i>ohne</i> Alte Kolonie, Amtmannstr., An der Autobahn, Auerswalder Hauptstr. 1 – 41 u. 2 – 22, August-Bebel-Str., Chemnitzer Landstr., Ebersdorfer Weg, Gartenweg, Goethestr., Heinrich-Heine-Str., Karl-Hartig-Str., Karl-Marx-Str., Lessingstr., Ottendorfer Str., Rathausstr., Robert-Koch-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Schillerstr., Schulberg, Schulweg, Theodor-Körner-Str., Walter-Rathenau-Str.	<b>Dorfgemeinschaftshaus Auerswalde</b> Am Erlbach 4 09244 Lichtenau	NEIN
003	<b>Ortsteil Garnsdorf</b>	<b>Haus des Gastes Garnsdorf</b> Garnsdorfer Hauptstraße 104 D 09244 Lichtenau	NEIN
004	<b>Ortsteil Niederlichtenau,</b> <b>Teil von Ortsteil Oberlichtenau:</b> An der Gemeindewiese, Chemnitzer Str., Sachsenstr., Siedlungsweg, Untere Hauptstr.	<b>Grundschule Niederlichtenau</b> Merzdorfer Straße 1 09244 Lichtenau	NEIN
005	<b>Ortsteil Merzdorf</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf</b> Martinstraße 73 09244 Lichtenau	NEIN
006	<b>Teil von Ortsteil Ottendorf:</b> <i>ohne</i> Bachgasse, Gottfried-Schenker-Str., Hohe Str., Kalkofen, Krumbacher Str., Mittweidaer Str.	<b>Grundschule Ottendorf</b> Schulstraße 17 09244 Lichtenau	NEIN
007	<b>Ortsteil Krumbach</b> <b>Ortsteil Biensdorf</b> <b>Teil von Ortsteil Ottendorf:</b> Bachgasse, Gottfried-Schenker-Str., Hohe Str., Kalkofen, Krumbacher Str., Mittweidaer Str.	<b>Wohn- und Geschäftshaus Krumbach</b> Dorfstraße 13 09244 Lichtenau	NEIN

Die Gemeinde ist in 7 Wahlbezirke eingeteilt. Weiterhin werden zwei Briefwahlbezirke (008 und 009) gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Folgende Wahlräume sind barrierefrei erreichbar:  
Wahlbezirk 001, Wahlkreis 163, Bahnhofstraße 11, 09244 Lichtenau  
Die Briefwahlvorstandstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021, um 15.00 Uhr im Ratssaal, Auerswalder Hauptstraße 2 bzw. in der Oberschule Lichtenau, Bahnhofstraße 11, 09244 Lichtenau zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von gelber Farbe.  
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Bürgermeisters sind von grüner Farbe.  
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 25 Absatz 4 KomWO bekanntgemachte Postleitzahl der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.  
Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).  
Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Lichtenau, den 28.07.2021

**Martin Lohse**, Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

## Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Lichtenau am Sonntag, dem 26. September 2021

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei /Wählervereinigung, Kurzbezeichnung /Kennwort)	Bewerber (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnanschrift (bzw. Erreichbarkeitsanschrift)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Graf, Andreas	Bürgermeister	1974	Martinstraße 28 A 09244 Lichtenau
Alternative für Deutschland (AfD)	Zielinski, Holger	Unternehmer	1966	Buchenweg 108, 09244 Lichtenau

Lichtenau, den 26.07.2021

**Martin Lohse**, Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: Montag, 16. August 2021, 10.00 Uhr,**  
im Rathaus Lichtenau (Erdgeschoss Zimmer 1.06), oder per E-Mail: [post@gemeinde-lichtenau.de](mailto:post@gemeinde-lichtenau.de)

**Herausgeber:** Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, Tel.: 03 72 08/8 00 10, Fax: 03 72 08/8 00 55  
E-Mail: [post@gemeinde-lichtenau.de](mailto:post@gemeinde-lichtenau.de), [www.gemeinde-lichtenau.de](http://www.gemeinde-lichtenau.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** amtlicher Teil: Andreas Graf, Bürgermeister; nichtamtlicher Teil: die Redaktion

**Verantwortlich für Anzeigen/Design/Druck:** Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG, Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz  
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22, [anzeigen@druckerei-groeer.de](mailto:anzeigen@druckerei-groeer.de)

**Grafiken/Bilder:** angegebene Fotografen, ©fotolia.com, ©freepik.com, ©pixabay.com

**Verantwortlich für die Verteilung:** VBS Logistik GmbH, Tel.: 0371/33200151

IMPRESSUM